

CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Apen



FB 4. 1) für einen Bau-
Pflanzensatz verteilen

1. Quart 2020

18/11/19

18/11/19
n. J.

2) Eingriffsbeitrag
FSL Rössendahl
Rep. BM.

CDU-Fraktion, Dr. Gunnar Habben, An den Wiesen 15, 26689 Apen

**An
Bürgermeister
Matthias Huber
Hauptstr. 200
26689 Apen**

Es schreibt ihnen:

Dr. Gunnar Habben
An den Wiesen 15
26689 Apen
E-Mail:
dochabben@gmx.de

14. November 2019

Sehr geehrter Herr Huber,

Betr.: Baugebiet Hengstforde/ Augustfehn

Wir bitten um Beratung und Beschlussfindung des folgenden Antrages:
Bei den Beratungen mit der NLG und dem Planungsbüro wurden im Baugebiet Hengstforde Augustfehn einige Freiflächen entlang des Bahnweges miteingeschlossen, angrenzend an die Bebauung an der Heidestraße, mit dem Vorhaben hier eine fußläufige Verbindung herzustellen.

Wir bitten nun darum, diese Freiflächen einzuzäunen, mit Sitzgelegenheiten und einem oder mehreren Abfallbehältern auszustatten und gemeindeseitig in geeigneten Abständen mähen zu lassen. Die Widmung dieser Fläche soll als Freilauffläche für Hunde gestaltet sein und ihre Größe mindestens 50x 50 Meter, besser 50x 100 Meter betragen.

Begründung: Vom 1. April bis 15 Juli gilt in **Niedersachsen** die **Leinenpflicht** für Hunde (Siehe Anlage). Grund dafür ist die Brut- und Setzzeit. Den Hunden soll auf diesem Weg auch während der Leinenpflicht die Möglichkeit zur freien Bewegung und artgerechtem Spiel und Sozialverhalten gewährt werden, andere Gemeinden haben solche Flächen bereits geschaffen. Wir sehen einen deutlichen Bedarf an einer solchen Fläche, und sehen sie als deutliche Bereicherung für unseren Ort. Eben natürlich lebenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gunnar Habben

Anlage: Auszug aus *Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung*

Gesetz zum Leinenzwang in Niedersachsen

In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet, 1. dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde a) nicht streunen oder wildern und b) in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind(...). *Auszug Paragraf 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung*
